



**Fünfte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Economics (Volkswirtschaftslehre)
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juni 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Economics (Volkswirtschaftslehre) an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/028), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2016 (AB UBT 2016/049), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung von § 3 wird der Passus „und Masterprüfung“ gestrichen.
 - b) In der Bezeichnung von § 19 wird der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen.
 - c) In der Bezeichnung von § 27 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ ersetzt durch das Wort „Inkrafttreten“.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. In § 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:
„²Der Masterstudiengang Economics (Volkswirtschaftslehre) wird in englischer Sprache abgehalten.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 - „(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Economics (Volkswirtschaftslehre) sind:
 1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) in den Bachelorstudiengängen Economics, Internationale Wirtschaft und Entwicklung, Betriebswirtschaftslehre, „Philosophy and Economics“ und Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss.
 2. der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben; die geforderten Englischkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in englischer Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden.
 3. der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden. Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.“

- b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- „(2) ¹In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den in den Bachelorstudiengängen Economics, Internationale Wirtschaft und Entwicklung, Betriebswirtschaftslehre, „Philosophy and Economics“ oder Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal (verringert um die Leistungspunkte aller gemäß § 8 angerechneten Lehrveranstaltungen) 30 Leistungspunkten aus dem jeweiligen Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Dabei finden die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung der in Satz 1 genannten Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- c) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen; die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- d) In Abs. 3 wird der Passus „der Abs. 2 und 3“ ersetzt durch den Passus „des Abs. 2“.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „vergleichbare“ ersetzt durch den Passus „ein als gleichwertig anerkanntes“ und der Passus „zur Einschreibung“ wird ersetzt durch den Passus „zum Anmeldungstermin“.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „und“ der Passus „die Leistungen müssen“ eingefügt; nach dem Wort „Note“ wird das Wort „„gut““ eingefügt und der Wert „2,5“ wird in Klammern gesetzt.
- cc) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
- „³Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „gut“ (2,5) bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Passus „und Masterprüfung“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Masterstudiengang Economics (Volkswirtschaftslehre) kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden.“

bb) Satz 6 erhält folgende neue Fassung:

„⁶Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.“

cc) Die Sätze 7 und 8 werden ersatzlos gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.“

b) In Abs. 3 Satz 6 wird nach dem Wort „Aufgaben“ der Passus „an Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.

c) In Abs. 4 wird der Passus „der Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt durch den Passus „dieser Satzung“.

d) In Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „der Universität Bayreuth im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss“ ersetzt durch den Passus „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.
- c) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

- d) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Immatrikulation“ ein Komma gesetzt und der Passus „Abschluss des Prüfungsverfahrens“ wird ersetzt durch den Passus „Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung“.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „für die jeweils zugehörige Veranstaltung“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „veranstaltungsbezogenen“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 wird der Passus „durch Anschlag“ gestrichen.

8. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches über das Prüfungsamt. ²Der Ausgabetag und das Thema sind aktenkundig zu machen. ³Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem sechsten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Monate“ der Passus „im Vollzeitstudium bzw. zehn Monate im Teilzeitstudium“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Wochen“ der Passus „im Vollzeitstudium bzw. um höchstens zwölf Wochen im Teilzeitstudium“ eingefügt.

c) In Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „in drei Exemplaren“ gestrichen, der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und der Passus „der den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses davon in Kenntnis setzt und ein Exemplar an das Prüfungsamt weiterleitet.“ neu angefügt.

d) In Abs. 6 Satz 3 wird vor dem Wort „Exemplar“ das Wort „zusätzliches“ eingefügt.

e) Abs. 10 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

f) In Abs. 11 wird der Passus „den Prüfungsakten“ ersetzt durch den Passus „der Prüfungsakte“.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

11. § 15 Satz wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungskandidaten“ ersetzt durch das Wort „Prüflinge“.
- b) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“

12. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „Sowohl bei der Berechnung des Durchschnitts der Modulnoten als auch bei der Berechnung der Gesamtnote der Prüfung“ durch das Wort „Dabei“ ersetzt und nach dem Wort „wird“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

13. § 18 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

14. In der Überschrift von § 19 wird der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen.

15. § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“

16. In § 22 Abs. 2 wird der Passus „in jedem Falle“ ersetzt durch den Passus „im Regelfall“ und nach dem Wort „Prüfungsergebnisses“ wird ein Komma gesetzt.

17. In § 23 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „aufsichtsführenden“ ersetzt durch den Passus „Aufsicht führenden“ und das Wort „Prüfungsleistung“ wird ersetzt durch das Wort „Prüfung“.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Passus „Prüfung ganz“ ersetzt durch den Passus „Masterprüfung ganz“.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „der Prüfung“ ersetzt durch den Passus „den Prüfungen“ und der Passus „Bestehen der Prüfung“ wird ersetzt durch den Passus „Bestehen der Masterprüfung“.

19. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt durch das Wort „Leistung“.
- b) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

20. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 und in Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fachstudienberater“ ersetzt durch das Wort „Studiengangsmoderator“.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem 3. Spiegelstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Passus neu angefügt:

„- falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.“

21. In der Überschrift von § 27 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ ersetzt durch das Wort „Inkrafttreten“

22. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle „Module und Leistungspunkte“ erhält folgende neue Fassung:

„Modulbereiche Module	LP	Art der Prüfung*
Propädeutikum		
Mathematische Vertiefungen für Wirtschaftswissenschaftler	6	K, M, V, E
Summe Propädeutikum	6	
Grundlagen		
Mikroökonomik für Fortgeschrittene I	8	K
Makroökonomik für Fortgeschrittene I	8	K
Empirische Wirtschaftsforschung für Fortgeschrittene I	8	K, M, V, SP
Summe Modulbereich Grundlagen	24	

Spezialisierung** (2 Fächer sind zu wählen)		
„Modelltheorie“:		
Mikroökonomik für Fortgeschrittene II	6	K, V, E
Makroökonomik für Fortgeschrittene II	6	K, V, E
Empirische Wirtschaftsforschung für Fortgeschrittene II	6	K, M, V. SP
„Internationale Wirtschaft“:		
Theorie und Empirie der Geld- und Währungspolitik	6	K
Theorie und Empirie des internationalen Handels	6	K
Theorie und Empirie der Internationalen Arbeitsmärkte (International Labour Markets)	6	K
„Governance“:		
Governance, Wettbewerb & gesellschaftliche Entwicklung	6	K
Probleme der Wettbewerbs- & Wirtschaftspolitik	6	K, V, E
Finanzwissenschaft III	6	K
„Gesundheitsökonomie“	18	i.d.R. K bei Vorlesungen
Drei Module nach Wahl aus dem „Modulbereich B: Ökonomie des Gesundheitswesens“ des Masterstudiengangs „Gesundheitsökonomie“ an der Universität Bayreuth		
„Betriebswirtschaftslehre“	18	i.d.R. K bei Vorlesungen
Drei Module nach Wahl aus dem „Basismodulbereich B2“ des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Bayreuth. Die Wahl anderer Module aus dem BWL-Masterstudi- engang ist nur nach Absprache mit dem verantwortlichen Dozen- ten und dem Studiengangsmoderator möglich.		
Summe Modulbereich Spezialisierung	36	
Individueller Schwerpunkt*** (Sprache, Praktikum, ergänzende Veranstaltungen)	30	Prüfung je nach Schwerpunkt
Summe Modulbereich Individueller Schwerpunkt	30	
Masterarbeit	24	Schriftliche Arbeit
SUMME	120“	

- b) Unterhalb der Tabelle „Module und Leistungspunkte“ wird folgender Satz neu eingefügt:
„Innerhalb des Studiums ist mindestens ein Modul in Form eines Seminars abzuleisten.“

§ 2

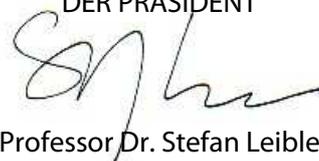
¹Diese Satzung tritt am 21. Juni 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmals in den Studiengang eingeschrieben haben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Economics (Volkswirtschaftslehre) an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/028), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2016 (AB UBT 2016/049). ⁴Abweichend von Satz 3 können sie ihr Studium auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Mai 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2017, Az. A 3395/2 - I/1a.

Bayreuth, 20. Juni 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2017 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2017.